



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0092-23-11
= RSS-E 40/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Zuhause & Glücklich Eigenheim“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind u.a. die „Klipp & Klar-Bedingung für die Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung Deckungsvariante „Premium“ (ZGEP), Fassung 05/2014“, welche auszugsweise lauten:

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

(...) 2. Sturm

Versichert sind Schäden durch (...)

- *Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (...)*

Der Antragsteller meldete der antragsgegnerischen Versicherung eine Rissbildung am versicherten Gebäude (Schadennr. *(anonymisiert)*). Die Antragsgegnerin ließ den vorgelegten Kostenvoranschlag der *(anonymisiert)* iHv € 2.592,- über eine „Sanierung eines Betonriegels nach Regenfällen“ prüfen. Im Prüfbericht der *(anonymisiert)* vom 11.12.2023 wird zum Schaden bzw. dessen Hergang Folgendes festgestellt:

„Der vorliegende KV wurde geprüft. Da zu diesem keine aussagekräftigen Schadenfotos vorliegen, wurde mit dem AL Kontakt aufgenommen. Er übermittelte ein weiteres Foto, konnte jedoch nicht plausibel den Schadenhergang darstellen, sodass die angebotenen Arbeiten aus Sicht des SV für die Sanierung der durch Alter und Witterungseinflüssen allmählich geschädigten Betonteile aufgewendet werden. Auf dem vorliegenden Foto sind mehrere Risse zwischen Ablaufrohr und dem großen Betonausbruch erkennbar. Entsprechend dem sichtbaren Schadenbild ist hier davon auszugehen, dass die Risse bereits im Laufe der Jahre allmählich aufgetreten sind und hier NSW eingetreten und die Bewehrung korrodiert ist. In der Folge kommt es zu Abplatzungen des Betons und dem Verlust der Tragfähigkeit.

Zusammenfassend ist hier auf dem Foto kein Folgeschaden eines plötzlich aufgetretenen Schadenereignis erkennbar, sondern vielmehr der beschriebene Allmählichkeitsschaden an der Betontragkonstruktion. Sollte der VN hier eine eingehendere Prüfung verlangen, muss eine Besichtigung vor Ort erfolgen.“

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 19.12.2023 die Deckung ab:

„Wir können in den Fall leider nicht eintreten. Es handelt sich um kein plötzlich aufgetretenes Schadenereignis, sondern um einen Allmählichkeitsschaden an der Bodenkonstruktion (siehe das Gutachten). Derartiges ist nicht versichert.“

Mit Schlichtungsantrag vom 20.12.2023 begehrt der Antragsteller die Deckung der Sanierungskosten lt. Kostenvoranschlag der (anonymisiert) iHv € 2.592,--. Es handle sich um einen durch einen Erdbeben verursachten Schaden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 15.1.2024 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

In der vereinbarten Sturmschadenversicherung verspricht die Antragsgegnerin u.a. Versicherungsschutz für Sachschäden, die durch Felssturz, Steinschlag und Erdbeben eintreten (vgl ZGEP Art 3, Pkt. 2 ZGEP Fassung 05/2014).

Auch in der Sturmschadenversicherung muss der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles sowie die Höhe des Schadens bzw. dessen kausale Herbeiführung durch den Versicherungsfall beweisen (vgl etwa 7 Ob 2351/96b).

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall. Auch wenn mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren grundsätzlich vom Vorbringen des Antragstellers auszugehen ist, ist die Behauptung, dass ein Erdbeben kausal für die gemeldeten Schäden ist, von keinen weiteren im Akt erliegenden Unterlagen abzuleiten.

Die Frage, ob die gemeldeten Schäden durch ein versichertes Ereignis eingetreten sind oder nicht, ist eine Beweisfrage und letztlich nur durch ein technisches Sachverständigengutachten zu klären.

Der Begriff des Erdbebens ist in den ZGEP nicht näher definiert, aus der Sicht des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers wird unter einem Erdbebensschaden die unmittelbare Einwirkung von in Bewegung geratenen Erdmassen verstanden (vgl 7 Ob 101/17d).

Für die Behauptung der Antragsgegnerin, dass allmählich entstandene Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen seien, findet sich kein Ansatzpunkt in den Versicherungsbedingungen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. April 2024